

**Alters- und Hinterlassenenversicherung
des Fürstentums Liechtenstein**

1. Jahresbericht

1 9 8 4

25. April 1953

An die
Regierung des
Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

Unter Bezugnahme auf Art. 26 des Gesetzes betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung und auf Art. 26 der Vollzugsverordnung zu dem vorerwähnten Gesetz, erstattet der Verwaltungsrat der Fürstlichen Regierung zu Händen des Hohen Landtages, Bericht über die Geschäftstätigkeit der Verwaltung der Alters- und Hinterlassenenversicherung für das Geschäftsjahr 1952.

Durch Landtagsbeschluss vom 22. Dez. 1952 wurde das am 14. Dez. 1952 durch Volksabstimmung beschlossene Gesetz betreffend die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf 1. Jan. 1953 in Kraft gesetzt, nachdem bereits im August 1952 der Verwaltungsrat für die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom Hohen Landtag bestellt war und dieser am 28. Aug. 1952 seine konstituierende Sitzung abgehalten hatte.

Für das Jahr 1952 erfolgte an die Fürstliche Regierung kein Bericht des Verwaltungsrates, da eine eigentliche Geschäftstätigkeit in diesem Jahre noch nicht begonnen hatte.

Der Verwaltungsrat hatte in 11 Sitzungen in der Zeit vom August bis Ende Dezember 1952 in erster Linie Organisationsfragen zu erledigen sowie die Vollzugsverordnung provisorisch vorzubereiten bzw. zu beraten und auf Ende des Jahres mindestens eine Vollzugsverordnung über die Übergangsrenten der Fürstlichen Regierung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Vollzugsverordnung über die Übergangsrenten trat am 31. Dez. 1952 in Kraft.

Die Bestellung des Direkors erfolgte ebenfalls noch im Jahre 1952.

Die Wahl des Verwalters wurde seitens der Regierung am 15. Nov. 1952 vorgenommen.

Gewählt wurde Herr Julius Hartmann, Vaduz. Dieser trat sein Amt am 23. Nov. 1953 an und hatte als erste Aufgabe die Vorbereitung der Uebergangsrenten, Bereitstellung der notwendigen Formulare nebst anderen organisatorischen Fragen zu erledigen.

Zur Anmeldung für die Uebergangsrenten wurde Anfang Dezember mit einem Aufruf in der Landespresse aufgefordert.

Die Organisation und die Orientierung der Zweigstellen, die die Beratung der Versicherungsnehmer und der Uebergangsrentenwerber zu übernehmen hatten, erfolgte ebenfalls im Dezember 1953.

Am 23. Dez. 1953 wurden die beiden Beamten bestellt und zwar die Herren: Franz Büchel aus Balzers, wohnhaft in Schaan und Hugo Ritter aus Ruggell, wohnhaft in Vaduz.

Durch Ueberlastung der Verwaltung mit Einführungsarbeiten sowie durch den gesamthft grösseren Arbeitsumfang als erst angenommen, sah sich der Verwaltungsrat gezwungen, der Verwaltung eine Aus-
hilfskraft zu bewilligen.

Auf Zusehen hin wurde

Frau Elisabeth Wohlwend aus Eschen, wohnhaft in Nendeln, bestellt.

Die Vorbereitung der notwendigen Formulare konnte im Jahre 1953 ebenfalls zum Grossteil abgeschlossen werden.

Bereits am 19. Jan. 1954 wurden die ersten Uebergangsrenten ausbezahlt.

Die Beitragsfestsetzung für alle Unselbständigerwerbenden und Selbständigerwerbenden, ausgenommen die Landwirte sowie die Nichterwerbstätigen, konnte bereits bis Ende März im Grossen und Ganzen beendet werden, während mit der Beitragsfestsetzung für das bäuerliche Einkommen erst Ende März auf Grund der von den Versicherungspflichtigen eingeforderten Erklärungen begonnen werden konnte.

Die Aufbauarbeit der Verwaltung erfuhr ausserordentliche Schwierigkeiten durch die Tatsache, dass dem gesamten Personal keine geeigneten Räume zur Verfügung standen und dass auch das notwendige Maschinenmaterial erst im Verlauf der ersten Monate angeschafft werden konnte. Die der Verwaltung von der Regierung zur Verfügung gestellten Büro-Räumlichkeiten im Parterre des Regierungsgebäudes konnten wegen unumgänglich notwendigen Umbauarbeiten erst im März 1954 bezogen werden. Bis dahin mussten wir uns mit der provisorischen Unterbringung der Beamten behelfen.

Infolge dieser notwendigerweise sich auf wenige Wochen oder Monate zusammendrängenden Organisationsarbeiten konnte mit der endgültigen Beratung der Vollzugsverordnung erst später begonnen werden, sodass es notwendig war, die Organisation und die erste Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung auf Grund von Verwaltungsratsbeschlüssen durchzuführen, die später ihren Niederschlag in der Vollzugsverordnung gefunden haben.

An den Arbeiten für die Vollzugsverordnung hat uns das eidgenössische Sozialamt durch Beratungen wiederholt sehr wertvolle Unterstützung geleistet.

Erst zu Beginn der zweiten Hälfte des Jahres 1954 konnte die Vollzugsverordnung von der Fürstlichen Regierung in Kraft gesetzt werden unter gleichzeitiger Aufhebung der provisorischen Vollzugsverordnung bezüglich der Uebergangsrenten.

Die Vollzugsverordnung stellt im Grossen und Ganzen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Liechtenstein auf die eidgenössische Vollzugsverordnung, insbesondere bezüglich Beitragsleistung und Rentenberechnung, ab.

Hinsichtlich der Organisation geht natürlich die Vollzugsverordnung eigene Wege. Sie unterscheidet sich darin wesentlich von der eidgenössischen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Hatte der Verwaltungsrat seine Arbeiten im Jahre 1953 mit 11 Sitzungen erledigen können, trat er im Jahre 1954 zu 16 Sitzungen zusammen.

Neben der Beratung der Vollzugsverordnung, der Beschlussfassung über die Grundsätze bzw. Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung, hatte sich der Verwaltungsrat in seinen Sitzungen mit einer Reihe von Beschwerden zu befassen.

Im Einverständnis mit der Fürstlichen Regierung traf der Verwaltungsrat auf 1. Juli 1954 mit der Landesbank ein Abkommen über die Anlage des Fonds, der bis dahin bereits zu Fr. 451'151.- angewachsen war. Nach diesem Abkommen werden die Fondsgelder auf einem Konto bei der Landesbank geführt und von dieser mit 2.75% netto verzinst.

Der Verwaltungsrat ist nach diesem Abkommen berechtigt, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist über diese Gelder zu verfügen. Er ist jedoch der Auffassung, dass, solange dies möglich und verantwortbar ist, der Fonds ausschliesslich bei der Landesbank angelegt werden soll, da es dem Verwaltungsrat nicht zweckmässig erscheint, dass die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf dem liechtensteinischen Hypothekarmarkt als Konkurrent der Liechtensteinischen Landesbank auftritt.

Den raschen Aufbau, wie die rasche Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung verdankt der Verwaltungsrat nicht zuletzt der Initiative und dem Arbeitswillen des Verwalters und seines Personals. Er benützt deshalb die Gelegenheit, um auch an dieser Stelle dem Verwalter und dem Personal den Dank für die geleistete Arbeit auszusprechen.

Wir möchten nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, dass der Eingang der festgesetzten Beiträge durchaus befriedigend erfolgte, eine Tatsache, die wir nur in dem Sinne werten können, dass die liechtensteinische Bevölkerung Sinn und Zweck der liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung erfasst hat.

Die im Gesetz vorgesehene freiwillige Versicherung der im Ausland lebenden Liechtensteiner wurde bisher praktisch noch nicht in Kraft gesetzt bzw. propagiert. Der Verwaltungsrat wird im Verlauf des kommenden Rechnungsjahres die notwendigen Massnahmen treffen, um die Ausland-Liechtensteiner über die ihnen im Gesetz gebotene Möglichkeit zu orientieren.

Um ein möglichst genaues Bild über den Beitragseingang zu erhalten, war die Verwaltung genötigt, die im neuen Rechnungsjahr eingehenden Beiträge für Rechnung 1954 an Hand von Nachtrags-

journalen, bis Mitte März 1955, zu erfassen. Somit konnte der Abschluss erst auf Mitte April vorgenommen werden, was die Verzögerung unseres Berichtes nach sich zog.

Die Bilanz samt Betriebsrechnung sind vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 25. Apr. 1955 unter Berücksichtigung des Revisionsberichtes des Aufsichtsrates geprüft und genehmigt worden. Der Verwaltung wurde Entlastung erteilt.

In Ergänzung unseres Berichtes fügen wir demselben den Bericht der Verwaltung, Bilanz und Betriebsrechnung sowie anschliessend den Bericht und Antrag des Aufsichtsrates bei.

Vaduz, 25. April 1955.

Mit vorzüglicher Hochachtung:

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:



Der Vicepräsident:



15. April 1955

An den
Verwaltungsrat der Alters- und
Hinterlassenenversicherung
des Fürstentums Liechtenstein

V a d u z

In Ausübung von Art. 10, lit. b) Aufgaben, Abs. 3, des AHV-Gesetzes unterbreite ich hiermit dem Verwaltungsrat heiliegend den 1. Jahresbericht für den Zeitabschnitt 1. Januar 1954 bis 31. Januar 1955 sowie Kassabilanz, Fondsbetriebsrechnung und Fondsbilanz per 31. Januar 1955.

Organisation

Das erste AHV-Jahr darf als ein recht ereignisreiches Geschäftsjahr bezeichnet werden. Vor allem ging es darum, die Organisation für dieses grosse Sozialwerk zu schaffen, was administrativ selbstverständlicherweise für die Verwaltung ein grosses Mehr an Arbeit mit sich brachte.

Grundlagen der Organisation sind das Gesetz über die AHV vom 14. Dez. 1952 und die VV zum AHVG vom 20. Juli 1954. Die Organisation selbst ist total zentralisiert und dies vor allen Dingen hinsichtlich des Abrechnungs- und Zahlungsverkehrs, der Beitrags- und Rentenverfügungen sowie der Beschaffung der Unterlagen für diese.

Eine Tageskasse wird bei der Verwaltung nicht geführt, nachdem Leistungen wie Beitragszahlungen lt. Art. 34 der VV über Postscheckkonto abgewickelt werden müssen. Sofern Abrechnungspflichtige direkt bei der Verwaltung einbezahlen wollen, so werden die Beiträge gegen Quittung entgegen genommen und von uns sofort auf das Postscheckkonto einbezahlt.

Die Zentralisation der Organisation erwies sich bei unseren Verhältnissen und Distanzen als absolut zweckmässig ohne dabei an Uebersichtlichkeit einzubüssen; wir konnten im Gegenteil die Erfahrung machen, dass auf diese Art die Uebersichtlichkeit der Organisation besser gewahrt wurde. Die Zweigstellen erfuhren auf diese Weise eine starke Entlastung, sodass ihnen nur noch die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 16 der VV, welche mehr oder weniger nur

eine Kontrolltätigkeit aufweisen, zufallen. Die heutigen organisatorischen und administrativen Richtlinien der Verwaltung werden jedoch wahrscheinlich nie und da noch durch die Erfahrung in der praktischen Anwendung der Verfeinerung und Überprüfung bedürfen, dies vor allen Dingen bei der Erfassung der Beitragspflichtigen und bei der Abrechnungsmethode.

In der rechtlichen und personellen Organisation sind im ersten Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen:

Dr. Alois Vogt,	Präsident,
Dir. Anton Ospelt,	Vizepräsident,
Reg. Rat Josef Keiser,	Mitglied,
Arbeitssekretär Josef Sele,	Mitglied,
Tschol Reimund,	Mitglied,
Hasler Arthur,	Mitglied,
Harzer Hubert,	Mitglied.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht aus den Herren:

Kommunienrat Guido Feger, Präsident,
Gewerkepräsident Franz Hlbe, Vizepräsident,
Johann Michel, Mitglied.

Verwaltungspersonal:

Hartmann Julius,	Verwalter,
Michel Franz,	Adjunkt,
Ritter Hugo,	Besitzer,
Wohlwend Elisabeth,	Aushilfe.

Zweigstellen

Die Zweigstellen werden in jeder Gemeinde vorläufig vom Gemeindegemeister betreut.

Erfassung der Beitragspflichtigen

Die Erfassung der Beitragspflichtigen gestaltete sich sehr schwierig als schlechtin angemessen werden konnte und zwar darum, weil in den meisten Gemeinden des Landes nur die anerkannten Bürger und Ausländer registriert waren, somit war eine Kontrolle über eine gesamtstaatliche Erfassung sehr erschwert. Die Verwaltung sah sich daher gezwungen, in diesen Punkte etwas zu unternehmen. Dem vom Verwalter bei der förmlichen Begleitung eingehenden Antrag zur Einführung eines Familienregisters aus dem sämtliche in gemeinamen Haushalt lebenden Personen ersichtlich sind, wurde stattgegeben.

Die Führung des Familienregisters obliegt den Gemeinden. Somit wird die Verwaltung im 2. AHV-Jahr in der Lage sein, einwandfrei zu überprüfen, ob sämtliche Beitragspflichtigen erfasst wurden.

Nach unseren bis heute möglichen Feststellungen durften die grössten Lücken in der Erfassung bei den nicht fest angestellten Grenzänglern, dem Aushilfspersonal im Gastgewerbe und den Saisonarbeitern im Baugewerbe aufschreiben, bedingt durch den starken Wechsel des Arbeitgebers. Auch beim Hauspersonal durfte noch eine Lücke sein, jedoch ist heute hier eine bessere Kontrolle möglich, nachdem uns die fremdpolizeilichen Anmeldungen monatlich zugestellt werden.

Sobald die Arbeitgeber daran gewöhnt werden sind, Ab- und Zugänge ihres Personals jeweils sofort zu melden, wird sich auch die Erfassungslücke im Bau- und Gastgewerbe schliessen. Was die genaue Erfassung der nicht fest angestellten Grenzängler anbelangt, so wird diese mit den bis heute möglichen polizeilichen Kontrollen bzw. den wahrscheinlich seltenen Anmeldungen beim Arbeitsamt, für uns kaum je eine befriedigende Lösung bringen. Nach unserer Schätzung dürfte es sich hier um gut 100 Personen handeln, die sich bis jetzt der Erfassung entziehen konnten. Nachdem wir keine Möglichkeit haben, an den Grenzstationen Kontrollen auf AHV-Anweise durchzuführen, wird sich eine genaue Erfassung, wie bereits betont, schwer durchführen lassen.

Im allgemeinen dürfte jedoch die Erfassung hinsichtlich der arbeitslosen Personen und schwererkranken Grenzängler trotz der anfangs herrschenden Schwierigkeiten bis auf Einzelfälle möglich gewesen sein, nachdem wir die seinerzeitige Aufnahme in den Gemeinden an Hand des Steuer-, Haus-Nr.-Registers und der Pfarransteher (Familienbuch) vorgenommen haben. Mit den im 2. AHV-Jahr möglichen Kontrollen dürfen nun auch die letzten Fälle - z. B. Nichterwerbstätige ohne steuerbares Vermögen - die der Erfassung entgingen, registriert werden.

Am 31. Januar 1955 waren unserer Versicherung angeschlossen:

2'132 Abrechnungspflichtige t o t a l , davon

961 mit nur persönlichem Beitrag,

401 mit persönlichem, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag,

436 mit nur Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeitrag,

304 mit Beitrag nur als Nichterwerbstätige.

Beitragsfestsetzung

a) Beiträge aus unselbstständigem Erwerb:

Erfassung und Berechnung des Beitrages der unselbstständig Erwerbenden wurde über die Arbeitgeber vorgenommen.

Hier waren einzig im Gastgewerbe, wo der Trinkgeldumfang einen massgebenden Bestandteil des Lohnes ausmacht, Schwierigkeiten zu überwinden. Unter Berücksichtigung von Art. 67 der VV und durch persönliche Versprechen bei jedem einzelnen Arbeitgeber, konnte die Einschätzung des Personals im Gastgewerbe befriedigend gelöst werden. Die Naturalienmassätze in nicht landwirtschaftlichen Betrieben und in der Landwirtschaft sowie die Ansktne für mitarbeitende Familienglieder wurden nach Art. 63 ff der VV festgesetzt.

b) Beiträge der nicht landwirtschaftlich Selbständigerwerbenden:

Für diese Gruppe wurde für die Veranlagung 1954 das Steuerjahr 1952 herangezogen und zwar für die Berechnung des Beitrages der deklarierte Erwerb ohne die bei der Steuer zulässigen Existenzminimums- und Sozialabzüge (Art.74 VV).

c) Beiträge aus selbständigem Erwerb aus Landwirtschaft:

Hier haben wir die Erfassung des Erwerbes und Berechnung der Beiträge nach Massgabe des Art.75 der VV durch Ausgabe unserer "Erklärung für die Ermittlung des landwirtschaftlichen Erwerbes" vorgenommen. An dieser Stelle sei gleichzeitig noch vermerkt, dass die Verwaltung der Auffassung ist, dass uns für die Kontrollen dieser Angaben die statistischen Erhebungen der landwirtschaftlichen Beratungsstelle zur Verfügung gestellt werden sollten.

d) Beiträge der nichterwerbstätigen Personen:

Erhebung und Veranlagung wurde nach Art.81 und 82 der VV vorgenommen und zwar so, dass der jeweilige Gemeindekassier das Reinvermögen und eventuelles Renteneinkommen uns auf separaten Formular meldete.

e) Beiträge steuerpauschalierter Personen:

Diese Gruppe der Versicherungspflichtigen wurde durchwegs nach Art.83 der VV mit Fr.600.- jährlichem Beitrag veranlagt. Gegen die Versicherungspflicht haben 10 steuerpauschalierte Personen unter Berufung auf Art.34, Abs.2, lit.a, Beschwerden in erster Instanz geführt, die abgewiesen wurden; gleichfalls wurde eine Berufung beim Obergericht abgewiesen. Zur Zeit steht in dieser Sache noch das Urteil des Obersten Gerichtshofes aus.

Beitragsherabsetzungsgesuch

Im Berichtsjahr wurde nur ein Gesuch um Beitragsherabsetzung eingereicht, welchem in Anbetracht der schlechten wirtschaftlichen Lage und der grossen Familie stattgegeben wurde.

Gesuche um Beitragserlass gemäss Art.44, Abs.2 des AHVG sind keine eingereicht worden.

R e n t e n

Übergangsrenten:

Nachdem es sich hier um eine einseitige Leistung der Kasse handelt, brachte die Erfassung der Übergangsrentner keine Probleme. Die Angaben betreffs Vermögen und Einkommen wurden im Gesuchsformular beim zuständigen Gemeindekassier ausgefüllt oder von uns bei der zuständigen Gemeindekasse selbst erhoben.

Ein Fehler unterlief bei der Ausrichtung der Übergangsrenten insofern, als die Verwaltung Formular und Berechnungsart auf dem Bruttoprinzip aufbaute, also Gewinnungskosten etc. in Abzug gebracht hat, während bereits ein Regierungsbeschluss bestand, der bestimmte, dass die Grossvieheinheit in der Landwirtschaft mit einem Nettoertrag von Fr.500.- zu belasten sei.

Diesen Fehler wurde die Verwaltung erst gewahr, als sie bei der Beitragsfestsetzung für die Landwirtschaft feststellen musste, dass nach Abzug der Gewinnungskosten beinahe keine Beiträge zu leisten gewesen wären.

Die unter diesen Voraussetzungen angestellten Ueberprüfungen der Uebergangsrenten ergab dann auch einige Kürzungen der bereits festgelegten Renten und die Zurückweisung des schon anerkannten Rentenanspruches. Die daraus resultierenden Rückerstattungsforderungen wurden in Anbetracht der nicht zu grossen Summe (s.Betriebsrechnung) vom Verwaltungsrat erlassen.

Stand der Uebergangsrenten per 31. Januar 1955:

421 einfache Uebergangsrenten
137 Ehepaar-Uebergangsrenten
119 Witwen-Uebergangsrenten
91 einfache Waisen-Uebergangsrenten
8 Vollwaisen-Uebergangsrenten
10 Mutterwaisen-Uebergangsrenten.

Inklusive der Ehepartner beziehen somit zur Zeit 918 Personen Uebergangsrente.

Zu Anfang des Berichtsjahres wurden einige Renten-Ansuchen für Mutterwaisen gestellt, deren Behandlung vom Verwaltungsrat wegen Fehlens der gesetzlichen Unterlagen bis zum Erlass der VV zurückgestellt werden musste. Diese Gesuche fanden auf Ende Berichtsjahr ihre Erledigung bis auf eines, das infolge der guten Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Vaters abgelehnt wurde. Summe der Auszahlungen an Uebergangsrenten s. Betriebsrechnung. Im allgemeinen hatten wir bis Ende Berichtsjahr noch monatlich einen Zuwachs zu verzeichnen und mit dem Inkrafttreten des Abkommens mit der Schweiz dürften wir hinsichtlich des Zuwachses den Kulminationspunkt erreicht haben, d.h. dass inskünftig die Uebergangsrenten ein sinkende Tendenz aufweisen werden.

Im Berichtsjahr wurden nach Art. 58 des AHVG zwei einmalige Witwen-Abfindungen ausgerichtet.

Die monatlichen Rentenrekapitulationen haben sich hinsichtlich Zuwachs und Abgang als sehr zweckmässig erwiesen.

Wenn auch bei manchen die Uebergangsrente nicht in gewünschtem Masse ausgefallen ist, so bewiesen doch die uns zugegangenen Dankschreiben und mündlichen Bestätigungen, dass mit der Uebergangsrente viel Freude ausgelöst und Not gelindert werden konnte und zusätzlich entstand den Gemeinden hinsichtlich der Armenunterstützung noch eine Entlastung.

Ordentliche Renten:

Mit 1. Januar 1955 wurde der Jahrgang 2. Halbjahr 1880 rentenberechtigt.

Der Rentenanzahl für das 1. Halbjahr 1955 beträgt:

13 einfache Altersrenten
9 Ehepaar-Renten
1 Witwen-Rente
2 einfache Waisenrenten.

Inklusive der Ehefrauen beziehen somit zur Zeit 34 Personen ordentliche Renten.

Diese Zahl wird sich jedoch mit dem Inkrafttreten des Abkommens mit der Schweiz, nach den bis jetzt vorliegenden Gesuchen, im ersten Halbjahr um mindestens 10 Personen erhöhen.

Die gemachten Anzahlungen im Januar s. Betriebsrechnung.

Sowohl die Uebergangsrenten als auch die ordentlichen Renten wurden den Rentenberechtigten direkt per Postscheck ausbezahlt. Die Anzahlungen der Uebergangsrenten konnten im ganzen Berichtsjahr bis auf Januar 1954, wo dies infolge Einarbeitung des Personals und sonstigen Schwierigkeiten nicht möglich war, im ersten Monatsdrittel vorgenommen werden.

Buchhaltung

Die Kassen- und Fondsbuchhaltung werden absolut getrennt voneinander geführt, selbstredend hat jede dieser Buchhaltungen eine separate Hauptbuchhaltung.

Die Buchhaltung der AHV gliedert sich in die Kassenrechnung, die wiederum aufgeteilt ist in die Kontokorrent-Buchhaltung. Letztere wird nach dem Prinzip der doppelten Buchführung geführt. Die Fondsbuchrechnung basiert ebenfalls auf dem Prinzip der doppelten Buchführung.

Der Kontenplan ist so erstellt, dass jederzeit wie dies Art. 37 der VV vorschreibt, eine Zwischenbilanz und Zwischenbetriebsrechnung erstellt werden kann. Die Verwaltung erstellt von sich aus jeden Monat Betriebsrechnung und Bilanz.

Die Abrechnungskonten sind Einzelkonten und werden nach dem Kontokorrent-Prinzip geführt. Sie sind daher gut lesbar, sodass sich auch der Laie bei Reklamationen jederzeit auf seinem Konto selbst orientieren kann.

Der Abrechnungsverkehr mit den Arbeitgebern konnte auf einfache Weise gelöst werden und zwar so, dass Arbeitgeber mit Lohnbuchhaltung und mehr wie 10 Arbeitnehmern, vierteljährlich pauschal abrechnen und auf Ende Jahr namentlich und genau mittels "Beitragsbescheinigung". Dieses Formular wurde vereinbarlich insofern abgeändert, als zukünftig AHV-Beiträge und Lohnsteuer auf dem gleichen Formular zur Abrechnung gelangen.

Wir sind dadurch in der Lage, den Arbeitgebern ein wesentliches Mehr an Arbeit zu ersparen und kommen selbst schneller in den Besitz der Abrechnungen. Diese Abrechnungsart betrifft jedoch nur diejenigen Arbeitgeber, die von uns eine Pauschalabrechnungsbevollmächtigung erhalten haben.

Alle Arbeitgeber ohne Lohnbuchhaltung und Arbeitgeber mit weniger als 10 Arbeitnehmern rechnen mittels Lohnabrechnungsblättern jeweils vierteljährlich, endgültig ab.

Diese Abrechnungsformulare haben sich gut eingeführt und wir werden sie bis auf oben erwähnten Ausbau beibehalten.

Im allgemeinen können wir sagen, dass sich der Verkehr mit den Abrechnungspflichtigen ziemlich reibungslos abwickelte.

Die Zahlungsvilligkeit für das erste AHV-Jahr kann als gut bezeichnet werden.

Bilanz und Betriebsrechnung

Im Anhang sind unter Beilage 1 - 3 die Bilanz von Fonds und Kasse sowie Fondsbetriebsrechnung beigelegt. Zur Kassabilanz möchten wir noch bemerken, dass die Kasse kein Vermögen besitzt, sondern nur mit dem Dauervorschuss von derzeit Fr. 40'000.- ihre Verbindlichkeiten deckt. Daher können wir sämtliche Kassakonten als Verbindungskonten zwischen Kasse und Fonds bezeichnen. Somit übt die Kasse gegenüber dem Fonds nur eine treuhänderische Funktion aus.

In der Fondsbetriebsrechnung (s. Beilage 3) fällt vor allem der hohe Beitragseingang von Fr. 1'149'970.79 auf. Tatsächlich sind die Beiträge um rund 40% höher ausgefallen, als die seinerzeitigen Berechnungen der Sachverständigen auswiesen. Allerdings möchten wir dazu bemerken, dass die Berechnungen auf statistischen Unterlagen von 1948 bis 1950 fussen, in der Zwischenzeit jedoch die herrschende Konjunktur noch angezogen hat, unsere Industrialisierung weiter anhielt, die bestehende Industrie und unser Gewerbe sich infolge der Konjunktur weiter vergrösserte, was gerade in den letzten 4 Jahren einen gewaltigen Zuzug an Fremdarbeitern nach sich führte - alles Momente, die die seinerzeitige Berechnung nicht berücksichtigen konnte.

Demgegenüber möchten wir hervorheben, dass die Uebergangsrenten um 40% höher sind als die Berechnungen auswiesen. Anstatt 61% der über 65jährigen liechtensteinischen Bevölkerung, ziehen 80% Uebergangsrente. Somit wird sich die Abnahme der Uebergangsrenten entsprechend verzögern bzw. länger hinausziehen als vorgesehen. Unter Berücksichtigung voranstehender Ausführungen sind die Mehreinnahmen als ausgleichendes Moment für die nicht vorgesehenen Mehrausgaben zu bezeichnen, ganz abgesehen davon, dass in 25 Jahren lt. Berechnungen bereits 1,2 Mill. Franken an ordentlichen Renten auszusahlen sind.

Verwaltungskosten

Nach Art. 20 des AHVG übernimmt der Staat die Verwaltungskosten. Der im Gesetz vorgesehene Vorschuss von Fr. 50'000.- wurde mit 9'879.10 Fr. überschritten. Die Ueberschreitung des Vorschusses ist zurückzuführen auf die im ersten Jahr notwendigen Anschaffungen von Drucksachen, Veröffentlichungen, Büromaterialien und Fr. 7'000.- für Gutachten, Gesetzesbearbeitungen etc. Letztere stammen sogar noch zum Teil aus dem Jahre 1953.

Die budgetierten Einrichtungskosten von Fr. 60'000.- wurden bis auf Fr. 5'232.20 für die Einrichtung benötigt.

Mahnwesen

Die nachstehenden Zahlen sehen, wenn wir sie von der administrativen Seite betrachten, etwas erschreckend aus, jedoch möchten wir zu bedenken geben, dass wir uns im ersten AHV-Jahr befinden und unsere Bevölkerung eine periodisch sich wiederholende Zahlung bis heute nicht kannte.

Um einen reibungslosen Ablauf des Geschäftsjahres zu ermöglichen, musste auf genaue Einhaltung der Zahlungstermine gedrungen werden. Es wurde jeweils im Vierteljahr in zwei ganz kurzen Intervallen (8 Tage) gemahnt und dann sofort zur Pfändung geschritten. Somit fielen an:

- 1'800 Verfallsanzeigen
- 1'200 Mahnungen
- 171 Pfändungsbegehren
- 18 Verwertungsbegehren
- 3 Ordnungsbussen.

Arbeitgeber-Kontrollen

Eigentliche Arbeitgeberkontrollen konnten infolge Ueberlastung durch die Einführungsarbeiten nur zwei durchgeführt werden, wovon eine zu einer Zwischenveranlagung führte. Allerdings haben wir gerade durch die 2 Kontrollen feststellen müssen, dass diese unbedingt notwendig sind, nachdem einzelne Arbeitnehmer über den abzurechnenden Lohn noch nicht genügend orientiert sind. Im Laufe des 2. Rechnungsjahres werden wir in der Lage sein, im Sinne von Art. 19 der VV planmässige Kontrollen der Arbeitgeber vorzunehmen.

Kontrolle der Zweigstellen

Die Zweigstellenleiter wurden im Verlauf des Berichtsjahres einige Male durch den Verwalter an Hand der Praxis in ihren Aufgabenbereich eingeführt. Bei dieser Gelegenheit konnte die Erfahrung gemacht werden, dass mit Aussprachen weit mehr Erfolg zu verzeichnen ist, als mit umfangreichen schriftlichen Instruktionen. Im allgemeinen war die Zusammenarbeit mit den Zweigstellen gut.

Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten

Ueber dieses Kapitel können wir erst im 2. AHV-Jahr genau berichten, nachdem Versicherungsausweise und die individuellen Beitragskonten erst erstellt werden. Schätzungsweise dürften etwa 10'000 Versicherungsausweise und individuelle Beitragskonten zu erstellen sein.

Rechtspflege

Eingegangene Wiedererwägungen

hievon gegen Beitragsverfügungen	29
gegen Uebergangsrentenverfügungen	22
gegen Minderstättungsforderungen	3
	4.

Von diesen Beschwerden wurden:

abgewiesen	11
geschützt	8
zur Erledigung im Jahre 1955 verbleiben	10.

Die noch offenen Fälle betreffen nur steuerpauschalierte Personen.

Zwischenstaatliche Vereinbarungen

Ueber Ansuchen des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe der Bundesrepublik Oesterreich, Generaldirektion der Oesterreichischen Bundesbahnen und der Versicherungsanstalt der Oesterreichischen Eisenbahnen, wurden in einem gemeinsamen Protokoll mit der Fürstlichen Regierung vom 15. Juli 1954 die Bahnbediensteten liechtensteinischer wie Oesterreichischer Nationalität mit Wohnsitz in Liechtenstein von der Versicherungspflicht ausgenommen. In Liechtenstein getätigter selbständiger oder unselbständiger Nebenerwerb ist nach wie vor beitragspflichtig.

Hier wohnhafte Pensionisten unterstehen nach Art. 43 des AMVG ebenfalls der Beitragspflicht.

Die zwischen dem 5. bis 10. Oktober 1954 in Vaduz stattgefundenen Vertragsverhandlungen Liechtenstein-Schweiz, konnten am 10. Dez. 1954 mit der Unterzeichnung des Abkommens in Bern beendet werden. Nach dem Abkommen sind die Bürger beider Staaten nach der jeweiligen innerstaatlichen Gesetzgebung gleichberechtigt.

Vaduz, 15. April 1955

Mit vorzüglicher Hochachtung

A. H. V.
Verwaltung
Kellmayer

K a s s a - A u s w e i sBilanz per 31. Januar 1955

	<u>Aktiven</u>	<u>Passiven</u>
	Fr.	Fr.
<u>Geldmittel</u>		
21 Postscheck	57'217.59	
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Fonds, Ordentlicher Verkehr		153'549.20
301 AHV-Fonds, Vorschuss für Auszahlungen		40'000.—
32 Abrechnungspflichtige	413.08	1'093.32
<u>Ordnungskonten</u>		
80 Transitorische Beiträge	137'011.04	
	<u>194'642.61</u>	<u>194'642.61</u>

Druck der Bilanz per 31. Januar 1955. Bilanz der Kassa der AHV.

2

Fonds - AusweisBilanz per 31. Januar 1955

	<u>Aktiven</u>	<u>Passiven</u>
	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
<u>Kontokorrente</u>		
300 AHV-Kasse, Ordentlicher Verkehr	153'549.29	
301 AHV-Kasse, Vorschuss für Auszahlungen	40'000.—	
34 Liechtensteinische Landesbank	1'035'856.—	
 <u>Kapital- und Abschlusskonten</u>		
90 Kapital		1'229'405.29
	1'229'405.29	1'229'405.29

F o n d s - A u s w e i sBetriebsrechnung vom 1. Januar 1954 bis 31. Januar 1955

	<u>Soll</u>	<u>Haben</u>
	<u>Fr.</u>	<u>Fr.</u>
<u>Beiträge der Abrechnungspflichtigen</u>		
40 AHV-Beiträge		1'149'970.79
460 Herabsetzung von AHV-Beiträgen	105.—	
<u>Leistungen</u>		
500 Ordentliche Renten (Januar 1955)	1'579.80	
501 Uebergangsrenten (1.1.54 - 31.1.55)	370'065.—	
561 Rückerstattungsforderungen, U-Renten		3'125.10
571 Erlasse von Rückerstattungs- forderungen, U-Renten	2'858.80	
<u>Beiträge des Landes</u>		
60 Vergütungen des Landes gemäss Art. 50 AHVG		440'000.—
<u>Uebrige Beiträge und Aufwendungen</u>		
76 Zinsen aus Anlagen		10'933.75
77 Spesen aus Anlagen	21.75	
Umsätze Betriebsrechnung	374'624.35	1'604'029.64
Ueberschuss d. Betriebsrechnung	1'229'405.29	
	<u>1'604'029.64</u>	<u>1'604'029.64</u>

COPIE

Vaduz, den 16. Mai 1955 F/m

An die
Fürstlich liechtensteinische Regierung
z.H. des hohen liechtensteinischen Landtages
V a d u z

Gemäss Art.13 der Vollzugsverordnung vom 29.7.1954 zum Gesetz der Alters und Hinterlassenen-Versicherung vom 14.12.1952 hat der Aufsichtsrat im Einvernehmen mit der fürstlichen Regierung als Revisionsorgan die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, bestellt. (Die Allgemeine Treuhand A.G., Bern, ist vom Bundesamt für Sozialversicherung als Revisionsstelle anerkannt, kontrolliert in der Schweiz die Kantone Bern, mit den selbständigen Kassen Bern-Stadt, Biel und Staatspersonal, Aargau, Basel-Stadt, Schaffhauser und Glarus, ferner eine Anzahl von Verbands-Ausgleichskassen).

Im Sinne des erwähnten Art.13 der Vollzugsverordnung hat die Revision durch das Revisionsorgan jährlich einmal zu erfolgen. Vorsorglicher Weise wurde bereits im September 1954 eine Zwischenrevision, durch die genannte Revisionsstelle, veranlasst, während die grosse Jahresabschlussrevision am 12./14. April 1955 stattgefunden hat. Sie erhielten die Berichte und zwar :

- 1.) Mit Schreiben vom 28.9.1954 den Bericht über die Zwischenrevision 7./8. September 1954.
- 2.) Mit Schreiben vom 18.4.1955 den Bericht über die Jahresabschlussrevision per 31.1.1955.
- 3.) Mit Schreiben vom 6.5.1955 den Schlussbericht betreffend die Jahresabschlussrevision per 31.1.1955.

Alle Bericht wurden vom Aufsichtsrat genehmigt.

Die drei erwähnten Berichte ergeben :

Die AHV im Fürstentum Liechtenstein hat sich im ersten Jahr ihrer Tätigkeit gut eingeführt, die Buchhaltung ist in Ordnung und das gesamte Rechnungswesen macht einen guten Eindruck. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Rechnungverkehr sind beachtet und das Vermögen der Anstalt ist ordnungsgemäss angelegt.

Der Aufsichtsrat beantragt Jahresrechnung, Bilanz und Vermögensausweis per 31.1.1955 zu genehmigen und den Organen der Anstalt die Entlastung zu erteilen.

Der Aufsichtsrat überreicht Ihnen in der Beilage einen kurzen Tätigkeitsbericht.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident :

gez. Feser

Beilage

COPIE

Vaduz, 16. Mai 1955 F/m

An die
Fürstlich liechtensteinische Regierung
z.H. des hohen liechtensteinischen Landtages
V a d u z

Der Aufsichtsrat gibt nachstehenden kurzen Tätigkeits-
bericht :

Konstituierende Sitzung vom 28.8.1953.
Es werden bestellt :

Vize-Präsident Franz Hilbe
Protokollführer Hans Büchel.

In der gleichen Sitzung wurden zusammen mit dem
Verwaltungsrat Richtlinien betreffend die Aus-
schreibung des Postens des Verwalters vereinbart.

Besprechung bei der fürstlichen Regierung am 3.11.1953
in Anwesenheit des Verwaltungsrates und der Herren
Dr. Saxer und Dr. Birschwanger in der Frage der Redaktion
der Vollzugsverordnung der liechtensteinischen AHV.

Gemeinsame Sitzung mit dem Verwaltungsrat am 21.12.1953
in der Frage der Uebergangsrenten und in administrativen
und technischen Fragen betreffend die Betriebsaufnahme
der AHV.

Besprechung in Bern am 4.3.1954 mit Dr. Saxer, Direktor
des Eidg. Amtes für Sozialversicherung, in der Frage der
Bestellung des Revisionsorganes und der Durchführung
der Revisionen der liechtensteinischen AHV.

Konferenz am 15.3.1954 in den Räumen der AHV, zusammen
mit Hr. Verwalter Hartmann, in Fragen Auszahlung der
Uebergangsrenten, technische Büroeinrichtung.

Konferenz am 21.5.1954, in Anwesenheit von Herrn Direktor
Stutz vom Revisionsorgan Allgemeine Treuhand A.G., Bern,
gemeinsame Besprechung in den Räumen der AHV, zusammen
mit Herrn Dr. Vogt und Herrn Verwalter Hartmann über die
technische Revision.

Konferenz am 29.6.1954, Stellungnahme zum Entwurf der
Vollzugsverordnung und Gegenvorschläge.

Konferenz am 27.9.1954 Fragen der Zwischenrevision,
Errichtung und Kontrolle der Gemeindestellen.

Bei den wiederholten Besuchen und Ueberprüfungen in den Büros der AHV konnte festgestellt werden, dass prompt und sauber gearbeitet wird, dass die Bücher in Ordnung geführt werden, die Korrespondenzen haben eine gute Aussere Form. Die technischen Büroeinrichtungen sind modern, das Personal ist voll beschäftigt, eher überlastet. Das befriedigende Funktionieren der Gemeindestellen bedarf noch einiger Arbeit, insbesondere macht sich der Mangel der gut funktionierenden Einwohner-Kontrolle bemerkbar.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wird ein Reglement über die Durchführung der Revision der Anstalt sowie über die Abfassung der Revisionsberichte entworfen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Der Präsident :

gez. Feger